

99099002067007, 99099002067007

Einbürgerung Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für heimatlose Ausländer

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/214137583/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99099002067007, 99099002067007
Leistungsbezeichnung I	Einbürgerung Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für heimatlose Ausländer
Leistungsbezeichnung II	Einbürgerung für heimatlose Ausländerinnen und Ausländer beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Staatsangehörigkeit (099)
Verrichtungskennung	Verleihung (067)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Voraussetzungen für die Einbürgerung von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats
Lagen Portalverbund	Einbürgerung (1080300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.01.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hauslg/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/hauslg/_21.html
Teaser	Als heimatlose Ausländerin oder heimatloser Ausländer können Sie sich unter erleichterten Voraussetzungen einbürgern lassen.
Volltext	Mit der Einbürgerung erhalten Sie die deutsche Staatsangehörigkeit. Damit werden Sie gleichberechtigte Bürgerin oder gleichberechtigter Bürger der Bundesrepublik Deutschland mit allen Rechten und Pflichten. Sie können unter anderem • Ihr Wahlrecht in den Bundesländern und zum Bundestag ausüben, • genießen als Unionsbürgerin oder Unionsbürger Freizügigkeit in der Europäischen Union und • können auch außerhalb von Europa ohne Visum in viele Länder reisen. Heimatlose Ausländerin oder heimatloser Ausländer sind Sie, • wenn Sie staatenlos sind oder • wenn Sie eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, und

Modul

Sachverhalt

- Ihre Heimat im Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg verlassen mussten und
- sich zum 30.06.1950 im Geltungsbereich des Grundgesetzes rechtmäßig und gewöhnlich aufhielten.

Denselben Status haben Sie auch, wenn Sie von heimatlosen Ausländern abstammen und sich zum 01.01.1991 in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig und gewöhnlich aufhielten.

Als heimatlose Ausländerin oder heimatloser Ausländer haben Sie einen Anspruch auf Einbürgerung, sofern Sie sich seit mindestens 7 Jahren rechtmäßig in Deutschland aufhalten und nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Davon ausgenommen sind Verurteilungen zu einer Geldstrafe oder zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Die von Ihnen zu erfüllenden Voraussetzungen sind dabei im Vergleich zu den weiteren Einbürgerungsmöglichkeiten weniger umfangreich. Und die anfallende Gebühr ist geringer.

Zudem können Ihre Ehepartnerin beziehungsweise Ihr Ehepartner sowie Ihre minderjährigen Kinder miteingebürgert werden, auch wenn diese noch nicht so lange in Deutschland leben wie Sie.

Die Einbürgerung wird wirksam mit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde. Die zuständige Behörde ist die Staatsangehörigkeitsbehörde Ihres Wohnortes, die für Ihren Wohnort zuständig ist (Landkreis oder kreisfreie Stadt).

Erforderliche Unterlagen

- gültiger Reiseausweis für Ausländer
- Geburtsurkunde
- gegebenenfalls Heiratsurkunde oder Scheidungsurteil
- Übersetzungen ausländischer Urkunden oder Dokumente durch eine zugelassene Übersetzerin oder einen zugelassenen Übersetzer
- Übersetzung muss mit einer Kopie der Urkunde

Modul

Sachverhalt

fest verbunden und versiegelt sein

- bei Personen unter 16 Jahren:
 - Nachweis der gesetzlichen Vertretung
 - bei gemeinsamer elterlicher Sorge der Eltern

Einverständniserklärung des anderen
sorgeberechtigten Elternteils

- weitere Unterlagen können im Einzelfall
hinzukommen

Voraussetzungen

Sie sind heimatlose Ausländerin oder heimatloser
Ausländer, das bedeutet:

- Sie sind staatenlos,
- Sie besitzen eine fremde Staatsangehörigkeit,

und

- mussten Ihre Heimat im Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg verlassen und hielten sich zum 30.06.1950 im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf, oder
- Sie stammen von heimatlosen Ausländerinnen oder Ausländern ab und hielten sich zum 01.01.1991 in der Bundesrepublik Deutschland auf.
- Sie müssen mindestens am 01.01.1991 geboren worden sein.
- Sie halten sich seit 7 Jahren rechtmäßig und gewöhnlich im Bundesgebiet auf.
- Ihre Ehepartnerin beziehungsweise Ihr Ehepartner und Ihre minderjährigen Kinder können auch dann mit Ihnen zusammen eingebürgert werden, wenn sie sich noch nicht seit 7 Jahren rechtmäßig und gewöhnlich in Deutschland aufhalten.
- Sie wurden nicht zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung oder zu einer Bewährungsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt.
- Es wird nicht wegen des Verdachts einer Straftat gegen Sie ermittelt.
- Falls doch, bleibt das Einbürgerungsverfahren bis zum Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens ausgesetzt.
- Sie verfolgen oder unterstützen keine verfassungsfeindlichen oder extremistischen Aktivitäten und haben dies auch in der Vergangenheit

Modul	Sachverhalt
	nicht getan.
Kosten	Es können weitere Gebühren anfallen, zum Beispiel für Übersetzungen ausländischer Urkunden in die deutsche Sprache. Verwaltungsgebühr: EUR 51,00 Vorkasse: möglich
Verfahrensablauf	Eine Antragstellung ist online oder durch schriftlichen Antrag möglich: • es ist ein Vorsprachetermin erforderlich • Die zuständige Stelle prüft nach Eingang Ihres Antrags die Voraussetzungen und trifft eine Entscheidung. • Erfüllen Sie die Voraussetzungen, bekommen Sie persönlich eine Einbürgerungsurkunde ausgehändigt. Erst dann ist die Einbürgerung wirksam.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch, Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht
Kurztext	• Einbürgerung Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für heimatlose Ausländer • heimatlose Ausländerinnen oder Ausländer sind • staatenlose Personen oder • Personen fremder Staatsangehörigkeit, die • ihre Heimat im Zusammenhang mit dem 2. Weltkrieg verlassen mussten und • sich zum 30.06.1950 im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhielten • diesen rechtlich gleichgestellt sind Personen, • die von heimatlosen Ausländern abstammen und • sich zum 01.01.1991 in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig und gewöhnlich aufhielten

Modul	Sachverhalt
	• zuständig: Staatsangehörigkeitsbehörde des jeweiligen Wohnorts
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die für Ihren jeweiligen Wohnort zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde (Landkreis oder kreisfreie Stadt).
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Ja
Ursprungsportal	Einbürgerung Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für heimatlose Ausländer, Naturalization Granting of German citizenship to homeless foreigners